

Kleine Anfrage

Datenschutz?

Frage von Landtagsabgeordneter Johannes Kaiser

Antwort von Regierungsrat Emanuel Schädler

Frage vom 11. Juni 2025

Da war kürzlich zu lesen: Auch das Amt für Tiefbau und Geoinformation steht unter Beobachtung. Es nutzte GPS-Tracker in Werkfahrzeugen. Eine Beschwerde führte zu einer Prüfung, das Amt selbst bat ebenfalls um Rat. GPS-Tracking greift tief in die Privatsphäre der Mitarbeitenden ein. Für Tracking gibt es viele Synonyme, allgemein wird darunter verfolgen, nachverfolgen, aufspüren, aufstöbern, beobachten, kontrollieren, ins Auge schauen, ins Auge fassen verstanden.

Dies kaum vom Tracken gelesen, werde ich von direkt Betroffenen mit dem weiteren Datenschutzfragezeichen konfrontiert. Ich halte den Datenschutz ein und bringe dieses Thema anonymisiert auf den Tisch: Vater und Sohn haben beim Amt für Justiz einen Kaufvertrag betreffend ein Grundstück in einer Wohnzone unterzeichnet. Das Antragsformular zur grundverkehrsbehördlichen Genehmigung wurde vom Vater und Sohn dem unterzeichneten Kaufvertrag im Amt für Justiz beigelegt beziehungsweise mit dem Vertrag eingereicht. Mit dem Datum xy, nehmen wir aus Termin-Datenschutzgründen das fiktive Datum 2. Mai 2025, wurde der Sohn beim Amt für Justiz im Grundbuch als neuer Eigentümer eingetragen.

Und jetzt kommt es: Acht Tage später, also am 10. Mai 2025, trifft beim Sohn von einer Immobilienfirma ein Schreiben mit dem Angebot eines steueroptimierten Tauschgeschäftes für das Grundstück, in dessen Besitze der Sohn als Eigentümer kaum eine Woche ist, ein. Meine Fragen dazu an die Regierung:

- * Bei Protokollen, Vertragsunterzeichnungen, privaten Tauschgeschäften und so weiter werden zum Schutz der Privatsphäre, der Vorgabe des Amtsgeheimnisses und aus Datenschutzgründen keine Infos öffentlich publiziert. Und da kriegt der Sohn, die Tinte der Unterzeichnung ist nicht mal trocken, ein kommerzielles Tauschgeschäftsangebot der härteren Sorte. Wie steht die Regierung dazu?
- * Wie geht das? Wie kann dies passieren?
- * Wo liegen die Lecks der Implementierung des Datenschutzgesetzes?
- * Was gedenkt die Regierung beim obig aufgeführten Fall, die es in dieser Form in der Mehrzahl mit Sicherheit in systematischer Form gibt, zu tun?

- * Wie steht die Regierung zum GPS-Tracking, welches zutiefst in die Privatsphäre der Menschen eingreift und mit Datenschutz wohl nichts im Entferntesten mehr zu tun hat?

Antwort vom 13. Juni 2025

Antworten

zu Frage 1:

Soweit die Regierung den Sachverhalt aufgrund der vorliegenden Angaben beurteilen kann, handelt es sich um reinen Zufall, dass der Sohn das Tauschangebot kurze Zeit nach dem Erwerb des Grundstückes erhalten hat.

Festzuhalten ist allerdings, dass bei der Zusendung des Tauschgebots der Datenschutz beachtet und vor allem konkret darüber informiert werden muss, wie das Unternehmen an die Daten gelangt ist und wie man einer solchen Nutzung widersprechen kann.

zu Frage 2:

Das Grundbuch ist gemäss Art. 551 SR öffentlich. Jede Person ist, ohne ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen zu müssen, berechtigt, folgende Auskünfte aus dem Grundbuch zu erhalten:

- * die Bezeichnung und die Beschreibung des Grundstücks;
- * den Namen und die Identifikation des Eigentümers;
- * die Eigentumsform und das Erwerbsdatum;
- * die Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie die Anmerkungen.

Eine Auskunft oder ein Auszug darf nur hinsichtlich eines bestimmten Grundstückes erteilt bzw. abgegeben werden; eine personenbezogene Abfrage ist gemäss Art. 551 Abs. 4a SR und Art. 19 Abs. 2 GBV nicht gestattet.

Jeder – wie auch konkret die angesprochene Immobilienfirma – kann daher jederzeit beim Amt für Justiz die genannten Angaben hinsichtlich eines oder mehrerer bestimmter Grundstücke anfragen. Das Amt für Justiz muss diese Angaben erteilen, begrenzt jedoch in der Praxis die Einsichtnahme nach Art. 551 SR auf maximal 10 Grundstücke pro Tag.

zu Frage 3:

Ein «Leck» im Datenschutz ist im Hinblick auf die Datenerhebung aus dem Grundbuch nicht ersichtlich. Es liegt – wie zu Frage 2 ausgeführt – eine gesetzliche Grundlage für die Herausgabe der Daten vor.

Wie zu Frage 1 ausgeführt, sind aber vom Unternehmen beim Versand solcher Schreiben weitere datenschutzrechtliche Voraussetzungen einzuhalten. Sollte es hier zu einem «Leck» bzw. einer Verletzung kommen, kann dies von der Datenschutzstelle im Rahmen einer Beschwerde überprüft werden.

zu Frage 4:

Es ist bekannt, dass die angesprochene Immobilienfirma solche Anfragen zu bestimmten Grundstücken stellt. Aufgrund der Öffentlichkeit des Grundbuchs hat das Amt für Justiz die Anfragen jedoch – wie zu Frage 2 beschrieben – zu beantworten. Alle weiteren Überprüfungen betreffend das weitere konkrete Vorgehen des Unternehmens liegen in der Zuständigkeit der Datenschutzstelle.

zu Frage 5:

Bei der Frage der Nutzung von GPS-Trackern ist aus Sicht der Regierung eine differenzierte Betrachtung notwendig. Wenn das GPS-Trackings der reinen Überwachung von unbescholtenen Personen gilt, ist das GPS-Tracking als ungeeignete und datenschutzrechtlich kritische Massnahme abzulehnen. Es gibt aber auch gesetzlich geregelte Fälle im Strafvollzug, wo mittels Fussfessel, z.B. im Rahmen eines Hausarrests, der Aufenthaltsort von Personen überwacht wird. Für das GPS-Tracking gibt es aus Sicht der Regierung auch verhältnismässige bzw. datenschutzrechtlich vertretbare Anwendungen. Beispielsweise werden GPS-Tracker für Disposition von Einsatzfahrzeugen von Blaulichtorganisationen oder für den Schutz vor Diebstahl eingesetzt. Die Regierung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in den Dienstfahrzeugen der Landesverwaltung keine GPS-Tracker zum Einsatz kommen. Das in der Anfrage erwähnten Amt für Tiefbau und Geoinformation hat auf Anregung der Datenschutzstelle die in den Dienstfahrzeugen des Werkbetriebs eingebauten Tracker deaktiviert.